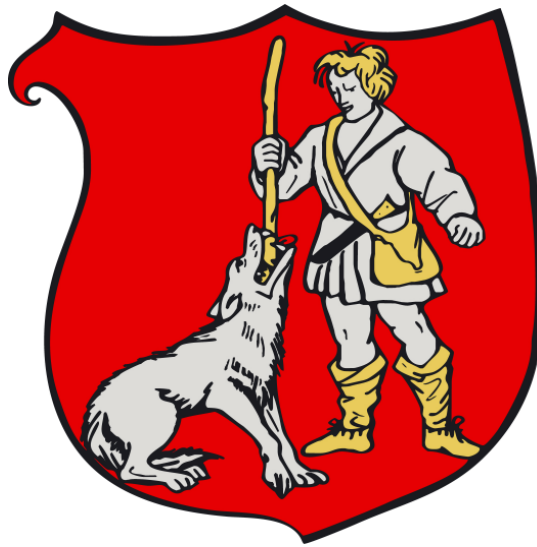


STADT WÜLFRATH



Rahmenkonzept zum Kinderschutz in der Stadt Wülfrath

- Vorlage für den Jugendhilfeausschuss am 15.05.2013 -

Inhaltsverzeichnis

- 0. Einleitung**
- 1. Frühe Hilfen**
- 2. Auf- und Ausbau von Netzwerkstrukturen im Kinderschutz, strukturelle, institutionalisierte Zusammenarbeit**
- 3. Verfahrensvorgaben zur Weiterentwicklung des Kinderschutzes**
 - 3.1. Unmittelbarer Eindruck / Methode „Hausbesuch“**
 - 3.2. Fallübergabe im Rahmen des Schutzauftrags**
 - 3.3. Fortdauernde Zuständigkeit und Fallübergabe bei Zuständigkeitswechsel**
 - 3.4. Fachliche Beratung**
 - 3.5. Erweitertes Führungszeugnis**
- 4. Stärkung der Rechte von Kindern und Jugendlichen -Beratungsanspruch**
 - 4.1. Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und Schutz vor Gewalt**
- 5. Sicherstellung der Beratungsqualität und der Kontinuität bei Hilfe in Pflegeverhältnissen**
 - 5.1. Sicherung der Hilfekontinuität in Pflegestellen**
- 6. Qualitätsentwicklung**
 - 6.1. Qualitätsentwicklung der Träger der öffentlichen Jugendhilfe**
 - 6.2. Einbindung des Trägers der freien Jugendhilfe in die Konzepte zur Qualitätsentwicklung**
- 7. Kinder- und Jugendhilfestatistik**
- 8. Ausblick**

0. Einleitung

Alle Kinder haben ein Recht gesund und gewaltfrei aufzuwachsen. Der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor körperlicher und/oder seelischer Vernachlässigung und Misshandlung und sexueller Gewalt, hat für den öffentlichen Träger der Jugendhilfe oberste Priorität. Der Minderjährigenschutz wurde bereits mit Einführung des § 8a im SGB VIII rechtlich auf ein neues Fundament gestellt. Dies beinhaltet mehr Eingriffsrechte und die damit verbundene Eingriffsverpflichtung bei massiven Fällen von Kindeswohlgefährdung. Seit 2012 ist das Bundeskinderschutzgesetz (BKISchG) mit noch engeren Vorgaben zum Kinderschutz in Kraft getreten. Das Gesetz wird den Kinderschutz in Deutschland deutlich verbessern. Es bringt Prävention und Intervention im Kinderschutz gleichermaßen voran und stärkt alle Akteure, die sich für das Wohlergehen von Kindern engagieren. Nunmehr gilt es, die neue Gesetzeslage mit den bestehenden örtlichen Netzwerkstrukturen und bestehenden Verfahren abzugleichen und weiterzuentwickeln, um ein Höchstmaß an Verbindlichkeit für alle Handelnden herzustellen. Das Rahmenkonzept zum Kinderschutz in der Stadt Wülfrath erläutert auf der neuen gesetzlichen Grundlage den Umsetzungsstand und die örtlichen Erfordernisse. Das Konzept wird sukzessive durch die jeweiligen Praxismodule ergänzt und fortgeschrieben.

1. Frühe Hilfen

Die Prävention und dabei insbesondere das System Frühe Hilfen stellen einen Kernbereich im neuen Bundeskinderschutzgesetz (§§ 1 Abs. 4, 2, 3 Abs. 4 KKG, § 16 Abs. 3 SGB VIII) dar. Im Mittelpunkt steht das Vorhalten von Information, Beratung und Hilfe, möglichst frühzeitig, koordiniert und multiprofessionell. Kernelement des Unterstützungssystems Frühe Hilfen ist die Vernetzung. Der örtliche Träger der Jugendhilfe wird verpflichtet, (werdenden) Eltern Unterstützung in Form von Beratung und Hilfe in Fragen der Partnerschaft und des Aufbaus elterlicher Erziehungs- und Beziehungskompetenz anzubieten. § 3 Abs. 4 KKG beschreibt die Bundesinitiative „Netzwerke Frühe Hilfen/Familienhebammen“. Sie soll der Unterstützung des Aus- und Aufbaus der Netzwerke Frühe Hilfen und des Einsatzes von Familienhebammen auch unter Einbeziehung ehrenamtlicher Strukturen dienen.

Empfehlungen: Die Entwicklung und der Ausbau eines niedrigschwelligen adressaten- und milieugerechten Zugangs zu Frühen Hilfen – zu Information, Beratung und Hilfe – müssen sich ausrichten an der zentralen Fragestellung „Was brauchen werdende bzw. junge Eltern in ihren spezifischen Lebenssituationen?“. Im Kontext des Aufbaus einer „Gehstruktur“ hat das persönliche Beratungsgespräch einen besonderen Stellenwert. Angebote wie Willkommensbesuche, Elternbriefe, Begrüßungspakete o.ä. sind in der Praxis bereits

etabliert. Im Kontext des Einsatzes der Familienhebammen bedarf es einer Klärung hinsichtlich der Art der Einbindung in die Kinder- und Jugendhilfe, die als eine zentrale Schnittstelle zu den Netzwerken Frühe Hilfen das Leistungsangebot koordiniert.

***Umsetzungsstand und Erfordernisse in Wülfrath:** Säuglinge und Kleinkinder sind besonders schutzbedürftig. Daher ist es wichtig, die ersten Lebensjahre eines Kindes besonders in den Blick zu nehmen und bereits werdende Eltern in ihrer Erziehungsverantwortung zu unterstützen. Durch die Angebote Begrüßungsrucksack, Familienmessen, Elternpaten und intensive Öffentlichkeitsarbeit sind die ersten Schritte einer vernetzten Arbeit im System der frühen Hilfen angelegt. Die Zusammenarbeit wird mit der Zielrichtung Familienbüro, Familiencafe und Familienhebammen fortgesetzt. Die Mittel der Bundesinitiative „Netzwerke Frühe Hilfen/Familienhebammen“ sind beantragt und genehmigt. Für den kontinuierlichen Ausbau der frühen Hilfen ist eine personelle Ressource für Koordinationstätigkeiten vorzuhalten.*

2. Auf- und Ausbau von Netzwerkstrukturen im Kinderschutz, strukturelle, institutionalisierte Zusammenarbeit

Nach § 3 Abs. 1 KKG sind in den Ländern flächendeckend verbindliche Strukturen der Zusammenarbeit der zuständigen Leistungsträger und Institutionen im Kinderschutz aufzubauen und weiterzuentwickeln. (bislang AG's § 78, fallbezogene Kooperation, tws. Schulungen Kinderschutz) Gesetzlich genannte Ziele sind die

- gegenseitige Information über das jeweilige Angebots- und Aufgabenspektrum,
- Klärung struktureller Fragen der Angebotsgestaltung,
- Abstimmung der Verfahren im Kinderschutz.

Die verbindliche Zusammenarbeit im Kinderschutz soll als Netzwerk durch den örtlichen Träger der Jugendhilfe organisiert werden. Dabei geht es um die Entwicklung, Pflege und Weiterentwicklung einer institutionalisierten Zusammenarbeit unterschiedlicher Leistungssysteme. Ausdrücklich als Kooperationspartner sind nun beispielsweise die Sozialleistungsträger der Grundsicherung, der Arbeitsförderung, der Krankenversicherung und weitere Rehabilitationsträger sowie die Familien- und Jugendgerichte genannt.

Empfehlungen: Es empfiehlt sich ein schrittweises Vorgehen beim Auf- bzw. Ausbau der strukturellen Zusammenarbeit in den Netzwerken zum Kinderschutz. Dabei ist es wichtig, die Jugendhilfeplanung mit einzubinden und die Netzwerkarbeit selbst als einen Bestandteil der Jugendhilfeplanung zu definieren. Am Anfang sollte die Entwicklung eines Konzeptes für die Struktur des Netzwerkes stehen. Dabei ist darauf zu achten, dass Doppelstrukturen

vermieden werden. Eine besondere Herausforderung liegt insbesondere im Kontext der Prävention und Frühen Hilfen darin, Systemgrenzen unterschiedlicher Leistungsbereiche zu überwinden und zum Wohl von jungen Familien zu kooperieren. Dazu bedarf es identifizierbarer Koordinatorinnen und Koordinatoren sowie konkreter Ansprechpersonen.

***Umsetzungsstand und Erfordernisse in Wülfrath:** Die Akteure im Netzwerk Frühe Hilfen/Soziales Frühwarnsystem sind seit 2008 in Wülfrath aktiv. Die unterschiedlichen Bereiche der Jugendhilfe, des Gesundheitswesens, der Familienzentren, sowie die kontinuierliche Beteiligung des Freiwilligenforums ermöglichen die im Bereich der frühen Hilfen vorgehaltenen Angebote. Die Anpassung/Veränderung und Erweiterung des Netzwerks mit anderen Akteuren (Psychiatrie, Polizei, Gericht, etc...) muss aufgabenabhängig fortgesetzt werden. Die personelle Verknüpfung mit dem Feld Frühe Hilfen ist sicherzustellen.*

3. Verfahrensvorgaben zur Weiterentwicklung des Kinderschutzes

Der Jugendhilfeausschuss hat bereits 2008 eine Verfahrensanweisung für den verbindlichen Umgang mit möglicher Kindeswohlgefährdung verabschiedet. Zudem wurden Vereinbarungen mit allen in Wülfrath tätigen freien Trägern und Verbänden der Jugendhilfe und der Arbeitsgemeinschaft ME-aktiv abgeschlossen. 2009 konnten die Kooperationsvereinbarungen gem. § 8a SGBVIII in Verbindung mit § 42 Abs, 2 SchulG mit allen Schulen in Wülfrath getroffen werden. 2010 folgten erste Vereinbarungen mit den Akteuren der Gesundheitshilfe. Aktuell wurde darüber hinaus eine freiwillige Selbstverpflichtung zur Zusammenarbeit bei der Betreuung von psychisch kranken Erwachsenen und deren Kindern für die Region Velbert, Wülfrath, Heiligenhaus abgeschlossen, die auch die Beratung von Kinderschutzfällen ermöglicht. Die bestehenden Dienstanweisungen für alle Fachkräfte des Jugendamtes und die Vereinbarungen mit den freien Trägern der Jugendhilfe, Schulen und Gesundheitswesen wurden hinsichtlich der neuen gesetzlichen Vorgaben überprüft und weiterentwickelt. Diese sind nunmehr zu verfügen bzw. aktualisiert abzuschließen. Vereinbarungen mit weiteren Partnern des Gesundheitswesens, der Polizei und dem Ordnungsamt sind angestrebt.

3.1. Unmittelbarer Eindruck / Methode „Hausbesuch“

Durch die in § 8a SGB VIII vorgenommene Konkretisierung wird ein in der Praxis vieler Jugendämter etablierter fachlicher Qualitätsstandard der Gefährdungseinschätzung gesetzlich normiert. Die Jugendämter sind damit in jedem Einzelfall, in dem gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vorliegen, verpflichtet, zu prüfen, ob es erforderlich ist, sich einen unmittelbaren Eindruck vom Kind und seiner persönlichen

Umgebung zu verschaffen oder ob davon abgesehen werden kann. Je nach Situation kann die Inaugenscheinnahme im Rahmen eines Hausbesuchs bei der Familie erfolgen oder an einem anderen Ort, beispielsweise in der Kindertagesstätte. Im Jugendamt bestehende Regelungen zum Einsatz der Methode „Hausbesuch“ sind zu überprüfen und ggf. zu aktualisieren.

Empfehlungen: Nach wie vor bleibt die Entscheidung über einen Hausbesuch der fachlichen Beurteilung im Rahmen einer kollegialen Beratung vorbehalten. Damit wird der fachlichen Einschätzung im Einzelfall Vorrang vor einer Standardisierung gegeben. Die Inaugenscheinnahme bzw. der Hausbesuch sollte zu zweit durchgeführt werden. Zu beurteilen sind:

- der Zustand des Kindes, sein Erscheinungsbild und sein Verhalten,
- die Lebensbedingungen des Kindes, seine gesundheitliche Verfassung sowie die häusliche, die finanzielle und die soziale Situation der Familie,
- der Entwicklungsstand und die Entwicklungsperspektive des Kindes,
- das Kooperationsverhalten und die Ressourcen der Eltern oder des erziehenden Elternteils.

Die Dokumentation der Wahrnehmungen und der Einschätzungen, die sich aus dem Hausbesuch ergeben, entspricht fachlichen Standards. Der Hausbesuch im persönlichen Umfeld der Familie ermöglicht den Fachkräften Einblicke in die Intimsphäre der Familie. Gleichzeitig stellt diese Form des Kontaktes – insbesondere bei Klärungen im Rahmen des Kinderschutzes und den damit verbundenen Emotionen – eine besondere fachliche Herausforderung dar.

Umsetzungsstand und Erfordernisse in Wülfrath: Die Methode „Hausbesuch“ ist im Jugendamt Wülfrath bereits seit 2008 ein etablierter fachlicher Qualitätsstandard der Gefährdungseinschätzung und erfolgt nach Beratung und Beurteilung der Meldung einer Kindeswohlgefährdung im kollegialen Fachteam des Allgemeinen Sozialen Dienstes unter Einbeziehung der Jugendamtsleitung. Vom Hausbesuch wird nur in begründeten Einzelfällen abgewichen, z.B. bei Gefahr in Verzug. Grundsätzlich erfolgt der Hausbesuch durch zwei Fachkräfte.

Die im Allgemeinen Sozialen Dienst bestehenden Verfahrensstandards/-abläufe bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung mit den zugehörigen Dokumentationsverfahren und die Aktenführung befinden sich in der Überprüfung und werden angepasst.

3.2. Fallübergabe im Rahmen des Schutzauftrags

§ 8a Abs. 5 SGB VIII verpflichtet den für eine Aufgabenwahrnehmung im Rahmen des Schutzauftrages nicht oder nicht mehr zuständigen öffentlichen Träger, dem zuständigen

örtlichen Träger mitzuteilen, wenn ihm gewichtige Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung bekannt sind oder werden. Die Verpflichtung zur Weitergabe der notwendigen Daten (und damit auch zur Übergabe der entsprechenden schriftlichen Unterlagen) in einem Gespräch soll verhindern, dass vorhandene Informationen über die Gefährdungssituation eines Kindes oder Jugendlichen (z.B. wegen nicht gegebener örtlicher Zuständigkeit) verloren gehen und deshalb ein rechtzeitiges Tätigwerden zum Schutz des Kindes oder der/des Jugendlichen unterbleibt. Zudem soll vermieden werden, dass Informationen ausschließlich schriftlich übermittelt werden und dabei wesentliche Informationsbestandteile verloren gehen.

Empfehlungen: Unverzögliche Weitergabe für den Kinderschutz relevanter Daten und Informationen an das örtlich zuständige Jugendamt. Die weitergegebenen Informationen und Daten sollten protokolliert und sowohl von der informierenden, wie auch der zuständigen Fachkraft abgezeichnet werden. Hierfür sind die entsprechenden verbindlichen Strukturen und Verfahren, wie Vertretungsregelungen, Notfalldienste und auch adhoc-Beratung für die Fachkräfte zu implementieren.

***Umsetzungsstand und Erfordernisse in Wülfrath:** Bei einem bekannt werdenden Umzug von Familien, bei denen gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vorliegen, nimmt der bislang fallzuständige Mitarbeiter des Allgemeinen Sozialen Dienstes bzw. sein Vertreter im Amt Kontakt mit dem örtlich zuständigen Jugendamt am neuen Wohnort auf. Die Art und Weise der Übergabe erfolgt fallabhängig entweder über ein persönliches Fachgespräch oder ein gemeinsames Hilfeplangespräch.*

Die Fachkräfte des Allgemeinen Sozialen Dienstes werden durch Festschreibung des Ablaufverfahrens verpflichtet, den Kontakt zu dem neu zuständigen Jugendamt unverzüglich, spätestens am 3. Werktag nach Bekanntwerden aufzunehmen. Von dem Grundsatz des persönlichen Gespräches soll nur in begründeten, zu dokumentierenden Ausnahmefällen abgewichen werden (z.B. Entfernung oder dringende Gefahr). In jedem Fall werden die Kindeseltern über die Weitergabe der notwendigen Daten informiert. Über die Einführung eines Übergabeprotokolls soll im Jugendamt Wülfrath zukünftig die Informationsweitergabe einheitlich dokumentiert werden.

3.3. Fortdauernde Zuständigkeit und Fallübergabe bei Zuständigkeitswechsel

Die Vorschrift folgt dem Grundsatz der Hilfekontinuität. Sie gilt für alle Leistungen der Jugendhilfe. Mit der Neufassung von § 86c SGB VIII wird der neu zuständig gewordene

Träger der Kinder- und Jugendhilfe verpflichtet, die Kontinuität des Hilfeprozesses unter der bisherigen Zielsetzung sicherzustellen. Der Träger, der einen Fall durch Wechsel der Zuständigkeit übernimmt, hat dafür Sorge zu tragen, dass der Hilfeprozess durch den Wechsel nicht gefährdet wird. Der Wechsel der örtlichen Zuständigkeit darf sich in keinem Fall zum Nachteil für die jungen Menschen und ihre Familien auswirken. Daher hat der bisher zuständige Jugendhilfeträger die Pflicht, die notwendige Hilfe solange zu gewähren bis der neu zuständige Träger den Fall übernimmt. Die bisher im Hilfeprozess entwickelten Ziele und die auf dieser Grundlage erfolgten Entwicklungsschritte dürfen durch den Zuständigkeitswechsel nicht gefährdet werden.

Empfehlungen: Bei der Neuregelung geht es im Kern darum, dass ein gemeinsames Gespräch geführt wird. Zur Erleichterung der Prüfung der örtlichen Zuständigkeit und zur Unterstützung der Fallübergabe sollten standardisierte Bearbeitungshilfen entwickelt werden. Der Hilfefallverlauf muss nachvollziehbar dokumentiert sein; dies erfordert ein aussagekräftiges Dokumentationswesen. Die für die erforderliche Übermittlung notwendigen Informationen müssen in jedem Fall und bei Beginn der Hilfe erhoben, in regelmäßigen Abständen aktualisiert und so dokumentiert werden, dass sie ohne größeren Aufwand weitergeleitet werden können.

***Umsetzungsstand und Erfordernisse in Wülfrath:** Bei einem bekannt werdenden Umzug / Zuzug von Familien im Hilfebezug erfolgt die Abgabe/Übernahme durch den fallzuständigen Mitarbeiter des Allgemeinen Sozialen Dienstes nach Abgabe/Annahme des Falles durch die Wirtschaftliche Jugendhilfe. Die Art und Weise der Übergabe/Annahme erfolgt fallabhängig entweder über ein persönliches Fachgespräch oder ein gemeinsames Hilfeplangespräch. Alle im Hilfeprozess Beteiligten werden einbezogen. Die bestehende Hilfe wird zunächst weitergeführt und unterliegt dabei dem Hilfeplanverfahren. Zur Erleichterung der Prüfung der örtlichen Zuständigkeit und zur Unterstützung der Fallübergabe sollen die Aktenführung überarbeitet und ggf. notwendige weitere standardisierte Bearbeitungshilfen entwickelt werden (z.B. Prüfschemata Sorgerecht/örtliche Zuständigkeit). In jedem Fall werden die Kindeseltern über die Weitergabe der notwendigen Daten informiert. Über die Einführung eines Übergabeprotokolls soll im Jugendamt Wülfrath zukünftig die Informationsweitergabe einheitlich dokumentiert werden.*

3.4. Fachliche Beratung

§ 4 Abs. 2 KKG räumt den unter Abs. 1 genannten Berufs- bzw. Amtsgeheimnisträgern zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung unter anderem einen Anspruch gegen den

örtlichen öffentlichen Träger auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft ein. § 8b Abs. 2 SGB VIII räumt den Trägern von Einrichtungen, in denen sich Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten oder in denen sie Unterkunft erhalten, und den dafür zuständigen Leistungsträgern einen Rechtsanspruch gegenüber dem überörtlichen Träger auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien zur Sicherung des Kindeswohls, zum Schutz vor Gewalt und zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen und zur Einrichtung eines Beschwerdeverfahrens ein.

Empfehlungen: Die in § 4 Abs. 1 KKG und in § 8b Abs. 1 SGB VIII genannten Berufsgruppen und Personen müssen über die Beratungsansprüche informiert werden. Da es sich dabei auch um Mitglieder von Institutionen, Diensten und Berufsgruppen außerhalb der Kinder- und Jugendhilfe handelt, sind diese über die Möglichkeiten, aber auch Grenzen der Kinder- und Jugendhilfe im Kinderschutz zu informieren. Über gemeinsame Fachveranstaltungen und Fortbildungen zu spezifischen Themen des Kinderschutzes kann eine gemeinsame Basis entwickelt bzw. gestärkt werden. Die bereits bestehenden Systeme der Beratung durch insoweit erfahrene Fachkräfte vor Ort sind hinsichtlich der Qualifikation und auch der Kapazität zu überprüfen und im Hinblick auf die neuen Erfordernisse ggf. auszubauen.

Umsetzungsstand und Erfordernisse in Wülfrath: *Bislang erfolgte die, in der Zuständigkeit des örtlichen Jugendamtes liegende, fachliche Beratung über die qualifizierte Kinderschutzfachkraft des Jugendamtes auf Anfrage. Einem Informationsdefizit hinsichtlich des Beratungsanspruches einerseits und zur sachgerechten Einschätzung einer möglichen Kindeswohlgefährdung andererseits soll durch gezielte Anschreiben, Informationsmaterialien und Vermittlung bzw. Durchführung gemeinsamer Schulungsangebote entgegengewirkt werden. Kooperationsvereinbarungen außerhalb von Jugendhilfe wurden bislang mit allen Schulen und dem Klinikum Niederberg abgeschlossen. Weitere Kooperationsvereinbarungen mit Kinderärzten, Frauenärzten, Hebammen, dem Kreisgesundheitsamt und anderen Akteuren aus dem Gesundheitswesen werden folgen. Die Aufgabe Kinderschutzfachkraft des Jugendamtes wird perspektivisch außerhalb des Allgemeinen Sozialen Dienstes angesiedelt (Aufhebung Doppelrolle Fallführung/ Kinderschutzfachkraft) und benötigt eine inhaltliche Vertretung.*

3.5. Erweitertes Führungszeugnis

Ziel der Regelung ist, einschlägig vorbestrafte Personen von einer Mitwirkung an der Aufgabenwahrnehmung in der Jugendhilfe fernzuhalten und auszuschließen. Zu bedenken ist allerdings, dass auch hierdurch ein vollumfänglicher Schutz nicht gewährleistet werden kann. Neben- und ehrenamtlich tätige Personen sind jetzt nach Maßgabe der Entscheidung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe in die Pflicht zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses einbezogen, soweit sie unmittelbar für diese Träger Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe wahrnehmen und es sich bei dieser Tätigkeit um ein Beaufsichtigen, Betreuen, Erziehen bzw. Ausbilden Minderjähriger oder um vergleichbare Kontakte zu diesen handelt. Mit den Trägern der freien Jugendhilfe sind Vereinbarungen zu schließen, die eine entsprechende Praxis in deren Verantwortungsbereich gewährleisten sollen.

Empfehlungen: Für den gesamten Auftragszusammenhang ist ein Umsetzungskonzept durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe unter möglichst frühzeitiger und umfassender Einbeziehung der Träger der freien Jugendhilfe zu entwickeln und im Jugendhilfeausschuss zu verabschieden. Dazu werden nachfolgende Kriterien empfohlen:

- Je geringer die Wahrscheinlichkeit eines nicht kontrollierten Kontaktes zu Kindern oder Jugendlichen ist (Abgrenzungsaspekt: Tätigkeit kollegial kontrolliert oder allein),
- je geringer die Möglichkeit nicht einsehbarer Nähe bei einem Kontakt zu Minderjährigen ist (Abgrenzungsaspekt: öffentliches Umfeld, Gruppe – „geschlossener“ Raum, Einzelfallarbeit),
- je weniger die Tätigkeit im Kontakt mit dem Kind bzw. Jugendlichen sich wiederholt (Abgrenzungsaspekt: einmalig oder häufig wiederkehrend),
- je geringer die zeitliche Ausdehnung des Kontaktes ist (Abgrenzungsaspekt: kurzzeitig oder über Tag und Nacht),

desto eher ist davon auszugehen, dass für die Tätigkeit auf die Einsichtnahme in das Führungszeugnis der ehren- oder nebenamtlich tätigen Person verzichtet werden kann. Für einige Bereiche kann auf der Basis dieser Kriterien ein Absehen von der Einsichtnahme erwogen werden.

Umsetzungsstand und Erfordernisse in Wülfrath: *Die Pflicht zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses bestand bislang nur für hauptamtliche Fachkräfte der Jugendhilfe. Dies soll zukünftig auch für neben- und ehrenamtlich tätige Personen in allen Feldern der Jugendhilfe und darüber hinaus ggf. im Rahmen einer angestrebten „freiwilligen Selbstverpflichtung“ für Akteure in der Schul-, Sport-, Kultur- und Vereinsförderung erreicht werden. Ein vollumfänglicher Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gewalt und sexuellen Übergriffen kann nicht durch eine alleinige*

Einsichtnahme in Führungszeugnisse gewährleistet werden, sondern erfordert auch Sensibilisierung aller Akteure.. Für diesen Aufgabenbereich ist erforderlich:

- *Verpflichtende Vereinbarungen zwischen den Mitgliedsverbänden des Stadtjugendrings*
- *Regelungen zur Einsichtnahme in erweiterte polizeiliche Führungszeugnisse*
- *Tagesschulungen zum Kinderschutz*
- *Verfahrensweisen bei Kindeswohlgefährdungen*
- *Freiwillige Vereinbarungen (analog den Vereinbarungen der Mitgliedsverbände Stadtjugendring) für alle in Wülfrath mit Kindern und Jugendlichen ehrenamtlich Tätigen*
- *Verpflichtende Vereinbarungen mit alle weiteren nach § 75 SGB VIII anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe zur Einsichtnahme in die erweiterten polizeilichen Führungszeugnissen der mit Kindern und Jugendlichen ehrenamtlich Tätigen.*

Die Umsetzung wird im dialogischen Verfahren mit den verschiedenen Trägern entwickelt. So ist z.B. angestrebt, die Bewertung der ehrenamtlichen Tätigkeiten nach dem Prüfschema des Deutschen Vereins gemeinsam vorzunehmen. Die Förderrichtlinien zur Verwendung der Fördergelder an den Stadtjugendring werden entsprechend angepasst.

4. Stärkung der Rechte von Kindern und Jugendlichen -Beratungsanspruch

§ 8 Abs. 3 SGB VIII räumt Kindern und Jugendlichen nunmehr ausdrücklich einen Anspruch auf Beratung ohne Kenntnis des Personensorgeberechtigten ein, wenn diese auf Grund einer Not- und Konfliktlage erforderlich ist und solange durch die Mitteilung an die Personensorgeberechtigten der Beratungszweck vereitelt

Empfehlungen: Das Beratungsangebot für Kinder und Jugendliche ist – etwa auch im Hinblick auf anonyme Beratung – auszubauen und weiterzuentwickeln. Hierfür sind außerdem Strukturen zu schaffen, die Kinder und Jugendliche über die niedrigschwelligen Unterstützungsangebote informieren und ihnen entsprechend ihres Alters und ihrer jeweiligen Bedarfe einen erleichterten Zugang ermöglichen.

Umsetzungsstand und Erfordernisse in Wülfrath: *Der Anspruch für Kinder und Jugendliche auf Beratung ohne Kenntnis des Personensorgeberechtigten wird ernst genommen und innerhalb des Allgemeinen Sozialen Dienstes umgesetzt.*

Es gilt, die Inanspruchnahme zu erleichtern und die Hemmschwellen für Kinder und Jugendliche z.B. über altersentsprechende Flyer und gezielte Information in Schulen und Jugendverbänden abzubauen.

4.1. Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und Schutz vor Gewalt

Die Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und ihr Schutz vor Gewalt erfahren im Bundeskinderschutzgesetz eine gesetzliche Verankerung. Besondere Beachtung finden hierbei die Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen und die Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten.

Empfehlungen: Für den Schutz von Kindern und Jugendlichen ist grundlegend, sie als (Rechts-)Subjekte bzw. Träger eigener Rechte wahrzunehmen und dies im Rahmen des fachlichen Handelns vorrangig zu berücksichtigen. Gleichzeitig ist hierbei von Bedeutung, sie über ihre Rechte zu informieren und aufzuklären sowie deren Durchsetzung zu ermöglichen. Kinder und Jugendliche sind „Expertinnen und Experten in eigener Sache“. Ausgehend von diesem Leitgedanken sind Kinder und Jugendliche in den sie betreffenden Angelegenheiten einzubeziehen. Es sind altersgemäße Methoden der Beteiligung weiterzuentwickeln und anzuwenden. Die Möglichkeit zur Beschwerde ist ein wichtiges Element der Beteiligung und zugleich ein wichtiger Prüfstein für die Einlösung der Beteiligungsrechte.

***Umsetzungsstand und Erfordernisse in Wülfrath:** Der Kinder- und Jugendhilfeverbund der Bergischen Diakonie Aprath hat seinen Sitz in Wülfrath. In seiner Leistungsbeschreibung sind die Handlungsleitlinien Partizipation von Kindern und Jugendlichen und das Beschwerdemanagement fest verankert. Die Mitarbeiter werden regelmäßig sensibilisiert und geschult. Im Herbst 2012 hat im Rahmen der Qualitätsentwicklung ein Qualitätsdialog mit dem Ziel der Darstellung und Überprüfung der fachlichen Leitlinien der Arbeit und deren Weiterentwicklung insbesondere in Bezug auf Partizipation und die neuen Anforderungen durch das neue Bundeskinderschutzgesetz mit den Jugendämtern Wuppertal, Solingen und Wülfrath stattgefunden. Die Qualitätsentwicklung und der Qualitätsdialog werden fortgesetzt.*

5. Sicherstellung der Beratungsqualität und der Kontinuität bei Hilfe in Pflegeverhältnissen

Mit der Neufassung der Vorschrift des § 37 SGB VIII zur Zusammenarbeit bei Hilfen außerhalb der Familie werden die Bedingungen der Vollzeitpflege im Hinblick auf die besonders für Pflegekinder so wichtige Kontinuität der Hilfebeziehung verbessert. Das zuständige Jugendamt ist nun ausdrücklich verpflichtet, die erforderliche Beratung und Unterstützung für die Pflegefamilie ortsnah sicherzustellen. Die ortsnahe Beratung und Unterstützung der Pflegeeltern ist auch bei Unterbringung außerhalb des eigenen Zuständigkeitsbereichs sicherzustellen.

Empfehlungen: Überregional abgestimmte Empfehlungen zur Pflegekinderhilfe können die Kooperation zwischen den Jugendämtern und somit auch die Fallübergabe bei Zuständigkeitswechsel sinnvoll unterstützen.

***Umsetzungsstand und Erfordernisse in Wülfrath:** Die Pflegefamilien in Wülfrath werden durch den Pflegekinderdienst des Allgemeinen Sozialen Dienstes fortlaufend beraten. Die Beratungsinhalte spiegeln zeitgemäße, pädagogische Standards wieder und beruhen unter anderem auf den Empfehlungen des LVR. Zum Beratungsprozess gehören regelmäßige Hausbesuche, Zielüberprüfung im Rahmen der Hilfeplanung und Krisenintervention. Neben der fachlichen Begleitung des Pflegeverhältnisses, findet regelmäßig Elterngruppenarbeit (Elternabende) und Familienbildungsarbeit (Tagesseminar / Wochenendseminar) statt. Alle Pflegefamilien in Wülfrath können, auch wenn ein anderes Jugendamt örtlich zuständig ist, an der Bildungsarbeit teilnehmen. Die Fallübergabe bei Zuständigkeitswechsel erfolgt analog der Fallübergabe des ASD. Die entsprechenden Dokumentationsverfahren werden angepasst.*

5.1. Sicherung der Hilfekontinuität in Pflegestellen

Neu ist die Verpflichtung, Art, Ziele und Umfang der Zusammenarbeit mit der Pflegeperson, ggf. den Umfang der Beratung der Pflegeperson sowie die Höhe der laufenden Leistungen zum Unterhalt des Kindes oder Jugendlichen im Hilfeplan festzuhalten und verbindlich zu machen. Die Regelung unterstreicht die Verbindlichkeit des Hilfeplans auch unter den Bedingungen, dass die Pflegestelle sich außerhalb des örtlichen Zuständigkeitsbereichs eines Trägers der öffentlichen Jugendhilfe befindet und entsprechend nach zwei Jahren ein anderer örtlicher Träger zuständig wird. Nach dem Zuständigkeitswechsel sind die Hilfesettings zu übernehmen, auch wenn die Modalitäten nicht denjenigen im Jugendamtsbezirk entsprechen.

***Umsetzungsstand und Erfordernisse in Wülfrath:** Im Hilfeplan werden der Umfang der Zusammenarbeit, der Umfang der Beratung der Pflegeperson und die Höhe der laufenden Leistung zum Unterhalt des Kindes/Jugendlichen zukünftig regelmäßig erfasst. Das Hilfeplanformular wird entsprechend angepasst. Bei einem Zuständigkeitswechsel erfolgt die Übergabe im Rahmen eines Hilfeplangesprächs.*

6. Qualitätsentwicklung

6.1. Qualitätsentwicklung der Träger der öffentlichen Jugendhilfe

Mit § 79 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII wird die Gewährleistungsverpflichtung der Träger der öffentlichen Jugendhilfe jetzt ausdrücklich um eine Qualitätsentwicklungsdimension ergänzt. Die Verpflichtung zur Qualitätsentwicklung beinhaltet die Weiterentwicklung, Anwendung und regelmäßige Überprüfung von Grundsätzen und Maßstäben für die Bewertung der Qualität sowie von geeigneten Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung. Die geforderte Qualitätsentwicklung ist kein ausschließliches Geschäft der laufenden Verwaltung. Mit ihr ist auf der Ebene der Konzepte und Grundsätze insofern auch der Jugendhilfeausschuss zu befassen. Die öffentlichen Träger haben die vorhandenen Empfehlungen und die Ansätze bzw. Elemente zur Qualitätsentwicklung generell und bereichsspezifisch zu sichten. Sie haben ein allgemeines Konzept für die Qualitätsentwicklung zu erarbeiten und in einen aufgabenspezifisch differenzierten Qualitätsentwicklungsprozess einzutreten.

Empfehlungen: Der öffentliche Träger sollte für seinen Aufgabenbereich ein allgemeines Konzept zur Qualitätsentwicklung formulieren und darin auch darlegen, welche allgemeinen Anforderungen an die Qualitätsentwicklung der Träger der freien Jugendhilfe bestehen. Qualitätsentwicklungsprozesse finden vielerorts bereits statt. Diese vorhandenen Elemente sind Grundlage für den systematischen dialogischen Qualitätsentwicklungsprozess. Einzelfallübergreifend wird die Qualitätsentwicklung unterstützt durch eine Jugendhilfeplanung, die auch qualitative Aspekte erfasst (Bestands- und Bedarfserhebung). Die Beteiligung der jungen Menschen ist eine wesentliche Voraussetzung und wichtiger Beitrag für die Entwicklung der jungen Menschen zu eigen- und sozialverantwortlichen Persönlichkeiten. Die Beschwerdemöglichkeit in allgemeinen Angelegenheiten stellt eine anschauliche Form der Anerkennung der Eigenrechte junger Menschen dar. Darüber hinaus sind aber beispielsweise auch die weiteren allgemeinen Qualitätsaspekte, die das SGB VIII vorgibt, zu beachten. Als Leitziele sind im SGB VIII unter anderem genannt:

- die Förderung der Entwicklung,
- die Vermeidung bzw. der Abbau von Benachteiligungen,
- der Schutz vor Gefahren für das Wohl von Kindern und Jugendlichen,
- die Erhaltung bzw. Schaffung positiver Lebensbedingungen sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt (§ 1 Abs. 3 SGB VIII).

Die Vorgaben zur Überprüfung der Qualitätsentwicklung setzen eine Dokumentation der für die Qualitätsentwicklung wesentlichen Merkmale des Handelns im Jugendamt und bei freien Trägern voraus.

***Umsetzungsstand und Erfordernisse in Wülfrath:** Eine kontinuierliche Qualitätsentwicklung wird künftig in allen Bereichen der Kinder- und Jugendhilfe zur Pflicht. Die bestehenden Arbeitskreise (AG HZE, AG Tagesbetreuung, Moderatorengruppe,...) sollen im Rahmen eines dialogischen Verfahrens der Qualitätsentwicklung genutzt werden. Die Ziele, Grundsätze und Leistungsbeschreibungen der Wülfrather Jugendhilfe sind im Jahr 2010 im Jugendhilfeausschuss vorgestellt und abgestimmt worden. Der Qualitätsdialog wird auf dieser Grundlage fortgesetzt und mit den Ergebnissen der Aufgabenkritik verbunden.*

6.2. Einbindung des Trägers der freien Jugendhilfe in die Konzepte zur Qualitätsentwicklung

Die Förderkonzepte der Träger der öffentlichen Jugendhilfe, einschließlich der Richtlinien dazu, sind zu aktualisieren.

Empfehlungen: Aus der nach § 4 Abs. 1 SGB VIII erforderlichen Achtung der Selbständigkeit der Träger der freien Jugendhilfe ergibt sich, dass diesen der Gestaltungsraum für eine selbstbestimmte Qualitätsentwicklung belassen werden muss. Insoweit kann der Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen der (eigenen) aufgabenspezifischen Qualitätsentwicklung nur Eckwerte für die freien Träger verbindlich machen.

***Umsetzungsstand und Erfordernisse in Wülfrath:** Die Einbindung der freien Jugendhilfe in die kontinuierliche Qualitätsentwicklung wird über die bestehenden Gremien fortgesetzt.*

7. Kinder- und Jugendhilfestatistik

Die Neuregelungen differenzieren und präzisieren die Erhebung zur Erfüllung des Schutzauftrags und zu den Maßnahmen der Familiengerichte. Ausdrücklich wird bundesweit die kleinräumige Datenauswertung der Kinder- und Jugendhilfestatistik ermöglicht.

Empfehlungen: Die Vorschriften sollten von den Trägern als Basis für ein qualifiziertes Berichtswesen gesehen und als Chance zur Optimierung der Qualität der Kinder- und Jugendhilfestatistik genutzt werden, um auf dieser Grundlage wirkungsvolle Maßnahmen zur verbesserten Wahrnehmung der Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe und speziell auch im Kinderschutz diskutieren und entwickeln zu können. Es wird empfohlen, diskursiv zu erarbeiten, welche Kennzahlen sowohl für örtliche und regionale Bedarfe wie auch für die

Bundesebene erhoben werden sollten, und in welcher Weise sie sich möglichst unaufwendig und trotzdem hinreichend präzise erheben lassen.

***Umsetzungsstand und Erfordernisse in Wülfrath:** Die Kennzahlen werden angepasst und weiterentwickelt.*

8. Ausblick

AUFGABEN - Zur Sicherstellung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung sind standardisierte Verfahren erforderlich, die auf der Grundlage von Dienst- und Verfahrensanweisungen und verbindlicher Dokumentation rechtssicher bearbeitet werden können. Die entsprechenden Instrumente werden zeitnah entwickelt.

FINANZEN – Wirksamer Kinderschutz ist nicht zum „Nulltarif“ zu leisten. Entsprechende Finanz- und Personalressourcen sind vorzuhalten, um den neuen gesetzlichen Grundlagen gerecht zu werden. Aufgrund des gesetzlich vorgegebenen Ausbaus früher Hilfen und der Strukturierung von Netzwerken ist es erforderlich, Finanzmittel im Produkthaushalt der Jugendhilfe umzuschichten und für die notwendigen Maßnahmen zu bündeln.

PERSONAL - Prävention, frühe Hilfen und Kinderschutz erfordern qualifiziertes Personal. Mit der Verabschiedung der neuen Gesetzgebung sind zusätzliche Aufgaben auf die Jugendhilfe zugekommen. Die personellen Ressourcen sind vorzuhalten und im Rahmen der vorzunehmenden Aufgabenkritik zu entscheiden.

ZIELSETZUNG - Die Stadt Wülfrath als öffentlicher Träger der Jugendhilfe und ihre Kooperationspartner aus allen Bereichen der Jugendhilfe, des Bildungswesens, des Gesundheitswesens, der Justiz und angrenzenden Bereichen fühlen sich dem Kinderschutz in besonderem Maße verpflichtet und wollen gemeinsam die Qualität und die Wirksamkeit des Kinderschutzes in Wülfrath sicherstellen.

Kinderschutz geht uns alle an!

Quelle vgl. Handlungsempfehlungen zum Bundeskinderschutzgesetz der Arbeitsgemeinschaft der Kinder- und Jugendhilfe 2012